

Senat 1

### **SELBSTÄNDIGES VERFAHREN AUFGRUND EINER MITTEILUNG EINER LESERIN**

*Der Presserat ist ein Verein, der sich für verantwortungsvollen Journalismus einsetzt und dem die wichtigsten Journalisten- und Verlegerverbände Österreichs angehören. Die Mitglieder der Senate des Presserats sind weisungsfrei und unabhängig.*

*Im vorliegenden Fall hat der Senat 1 des Presserats aufgrund einer Mitteilung einer Leserin ein Verfahren durchgeführt (selbständiges Verfahren aufgrund einer Mitteilung). In diesem Verfahren äußert der Senat seine Meinung, ob ein Artikel den Grundsätzen der Medienethik entspricht. Die Medieninhaberin der Wochenzeitung „Falter“ hat von der Möglichkeit, an dem Verfahren teilzunehmen, Gebrauch gemacht.*

*Die Medieninhaberin der Wochenzeitung „Falter“ hat sich der Schiedsgerichtsbarkeit des Presserats unterworfen.*

## **ENTSCHEIDUNG**

Der Senat 1 hat durch seinen Vorsitzenden Dr. Peter Jann und seine Mitglieder Mag.<sup>a</sup> Carmen Baumgartner-Pötz, Dr.<sup>in</sup> Tessa Prager, Dr.<sup>in</sup> Anita Staudacher, Eva Weissenberger, Dr. Stefan Lassnig und Mag.<sup>a</sup> (FH) Ingrid Brodnig in seiner Sitzung am 22.03.2016 nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung im selbständigen Verfahren **gegen die Falter Zeitschriften Gesellschaft m.b.H.**, Marc-Aurel-Straße 9, 1010 Wien, **als Medieninhaberin der Wochenzeitung „Falter“** wie folgt entschieden:

Das **Titelbild** der Falter-Ausgabe 1-2/16 **verstößt gegen den Punkt 7 (Pauschalverunglimpfung und Diskriminierung) des Ehrenkodex für die österreichische Presse.**

## **BEGRÜNDUNG**

Das oben genannte Titelbild ist eine Zeichnung, die sich auf die sexuellen Übergriffe von Männergruppen in der Silvesternacht in Köln bezieht. Zu sehen sind fünf weinende Frauen, die von einer großen Anzahl von Männern sexuell belästigt werden sowie ein Polizist, der weggedrängt wird.

Die Zeichnung ist in schwarz-weiß ausgeführt. Die fünf weinenden Frauen haben eine helle Hautfarbe und helle Haare; sie werden von etwa 40 – 50 Männern bedrängt und begripscht. Die Männer haben alle dunkle Haare, markante dunkle Augenbrauen und helle Haut, die meisten von ihnen blicken

grimmig drein. Die Gesichter der Männer unterscheiden sich nicht wesentlich voneinander. Ein Polizist mit hellen Haaren und heller Haut wird von einigen der Männer weggedrängt.

Eine Leserin hat sich an den Presserat gewandt und kritisiert, dass die Männer als „spezifisch nordafrikanisch portraitiert“ würden. Alles Fremde würde dabei degradiert, Sexismus würde ausschließlich als muslimisches und fremdes Problem gesehen. Sexuelle Gewalt würde erst thematisiert, wenn die Täter „die vermeintlich ‚Anderen‘“ seien. Die Bildsprache sei „voll von rassistischen und stigmatisierenden Klischees“ und stelle Gruppen, die „muslimisch, arabisch, schwarz oder nordafrikanisch“ seien, unter Generalverdacht.

Der Herausgeber und Chefredakteur des „Falter“ und die Zeichnerin haben von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, an der Verhandlung teilzunehmen.

Die Zeichnerin bringt vor, dass es eine Tatsache sei, dass es sich bei den Vorfällen in Köln überwiegend um Nordafrikaner gehandelt habe. Das sei so passiert und das müsse man so darstellen dürfen. Es sei für jeden klar, dass sich das Cover genau auf diese Vorfälle beziehe. Sie habe dazu Polizei- und Augenzeugenberichte recherchiert. Die Zeichnerin legt Wert auf die Feststellung, dass es sich bei ihrem Werk nicht um eine (überhöhende) Karikatur sondern um die Abbildung eines Sachverhaltes in Form einer Illustration handle. Auf Fotos des Domplatzes in Köln kurz vor den Vorfällen sei auch zu sehen, dass sich dort praktisch fast nur nordafrikanische Männer aufgehalten hätten. Die Männer seien aber nicht als „spezifisch nordafrikanisch“ portraitiert, dies sei einfach die Art, wie sie zeichne.

Sexismus und sexuelle Gewalt würden durch die Illustration weder als fremdes, noch als ausschließlich muslimisches Problem dargestellt, auch seien entgegen der Kritik der Leserin keine Schwarzen abgebildet, und die Zeichnung sei nicht rassistisch. Der Falter beschäftige sich häufig mit dem Thema der sexuellen Gewalt an Frauen, sie selbst habe schon mehrfach Zeichnungen dazu angefertigt. Eine Illustration an sich könne überhaupt nicht pauschalisieren, sie zeige immer nur einen Sachverhalt und hänge vom Kontext ab. Eine Pauschalverunglimpfung liege nicht vor, weil es tatsächlich so passiert sei. Kritisieren würden dies nur Leute, die nur darauf warten, etwas als diskriminierend sehen zu können, und alles immer diskriminierend sehen *wollen*.

Der Herausgeber weist den Vorwurf der Pauschalverunglimpfung und Diskriminierung zurück und meint, dass es sich hier um eine Illustration mit künstlerischem Anspruch handle, die sowohl die Freiheit der Kunst als auch die Meinungsfreiheit für sich in Anspruch nehmen könne und sich klar im Rahmen des Erlaubten befinde. Es habe Polizeiberichte zu den Vorfällen gegeben und es sei vollkommen klar gewesen, was passiert sei. Diese Tatsache sei in der Illustration künstlerisch umgesetzt worden. Dadurch werde niemand verunglimpft, es sei nur dargestellt worden, was tatsächlich passiert sei. Er sehe in der Kritik eine Verunglimpfung des „Falter“, der als rassistisches Blatt hingestellt werden solle, was er nicht sei. Alleine aufgrund der Tatsache, dass es im „Falter“ erschienen sei, müsse klar sein, dass hier keine „rassistische Propaganda“ gemacht werde.

Der Senat hält zunächst fest, dass das inkriminierte Bild am Cover erschienen und somit als eigenständige Veröffentlichung zu bewerten ist.

In der Zeichnung werden die Geschehnisse in der Silvesternacht in Köln dargestellt. So wie die Zeichnerin wertet der Senat diese Darstellung nicht als Karikatur, bei der das Recht auf Meinungsfreiheit und das Recht auf Kunstfreiheit einen größeren Anwendungsbereich hätten.

Eine Zeichnung (Illustration) kann ihrer Art nach zwar der Realität nahe kommen, sie aber nicht in allen Details naturgetreu wiedergeben. Für die Beurteilung durch den Senat kommt es nicht auf die Absicht an, die eine Zeichnerin oder ein Zeichner mit dem Werk verfolgt, sondern vielmehr und ausschließlich darauf, wie dies von den Leserinnen und Lesern wahrgenommen wird beziehungsweise wahrgenommen werden kann.

Die Männer werden alle mit dem mehr oder weniger gleichen grimmigen Gesicht, dunklen Haaren und markanten dunklen Augenbrauen dargestellt. Dadurch wird – im Kontext mit den Vorfällen in Köln – ein Prototyp eines Mannes aus dem nordafrikanischen bzw. arabischen Raum konstruiert. Durch die Uniformität der Darstellung wird suggeriert, dass es sich dabei nicht um einzelne Individuen, sondern um eine homogene Gruppe handelt, bei der sich alle Mitglieder gleich verhalten würden. Dadurch kann bei Leserinnen und Lesern der Eindruck entstehen, dass die sexuellen Belästigungen von Frauen in Köln nicht nur Taten einzelner Personen oder Personengruppen gewesen seien, sondern für Männer aus dem nordafrikanischen bzw. arabischen Raum typisch seien.

Nach Ansicht des Senats weist die vorliegende Zeichnung damit ein generalisierendes Element auf. Es kann der Anschein erweckt werden, als würden sich alle Männer aus dem nordafrikanischen Raum auch hier in Europa Frauen gegenüber nicht entsprechend korrekt verhalten. Darin erkennt der Senat eine Pauschalverunglimpfung und Diskriminierung dieser Personen.

Der Senat hält fest, dass für die Bewertung durch den Presserat die generelle politische Einstellung bzw. die Blattlinie einer Zeitung nicht ausschlaggebend ist, schon gar nicht, wenn es sich wie im vorliegenden Fall um ein Cover handelt, das auch von Personen wahrgenommen werden kann, die die Blattlinie der Zeitung nicht kennen.

Die Veröffentlichung des Titelbildes verstößt somit gegen Punkt 7 (Schutz vor Pauschalverunglimpfungen und Diskriminierung) des Ehrenkodex für die österreichische Presse.

Der Verstoß wird gemäß § 20 Abs. 2 lit. a der Verfahrensordnung der Beschwerdesenate des Presserates festgestellt.

Gemäß § 20 Abs. 4 der Verfahrensordnung wird die Falter Zeitschriften Gesellschaft m.b.H. aufgefordert, die Entscheidung freiwillig im Falter zu veröffentlichen.

Österreichischer Presserat  
Beschwerdesenat 1  
Vors. Dr. Peter Jann  
22.03.2016